



Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Berlin, 12.09.2022

Einleitung

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, Verfahren im Planungs- und Genehmigungsrecht zu beschleunigen und dazu eine auf Rechtssicherheit fußende Planungskultur in Deutschland zu verwirklichen.

Dies ist vor dem Hintergrund der Klimakrise insbesondere für die Erneuerbaren Energien von übergeordneter Bedeutung. Hinzu kommt, dass der russische Überfall auf die Ukraine zu einer äußerst angespannten Lage an den Strom- und Gasmärkten in Deutschland und der EU geführt hat, die auf deren einseitige Abhängigkeit vom Import fossiler Energieträger zurückzuführen ist.

Fehlende Trennschärfe der Beschleunigungswirkung

Es ist festzuhalten, dass Beschleunigungsmaßnahmen für Infrastrukturprojekte nur dann sinnvoll sind, wenn sie zur nachhaltigen Transformation der klimaschutzrelevanten Sektoren beitragen und die Klimakrise nicht durch zusätzliche fossile Abhängigkeiten verschärfen. Dies gelingt über den Ausbau von Windenergie und Photovoltaik in Verbindung mit der notwendigen Netzinfrastuktur sowie durch die Stärkung der Schieneninfrastruktur.

Der vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Referentenentwurf weist jedoch eine Diskrepanz zwischen dem erklärten Ziel und dem tatsächlichen Anwendungsbereich auf.

Zu § 80c

Die hier getroffene Regelung sieht vor, dass das „Gericht einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen [kann], wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird.“

Die Umsetzung dieser Regelung würde zu einer Schwächung des grundrechtlich gewährleisteten Rechtsschutzes führen. Sie ist als solche nicht vereinbar mit höherrangigem Recht und verstößt gegen die Aarhus-Konvention. Selbst erhebliche Mängel könnten von den Gerichten im Eilverfahren außer Acht gelassen werden. Für die Zivilgesellschaft wäre es somit annähernd unmöglich, im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs geltend zu machen und somit einen Baustopp von absehbar rechtswidrigen Infrastrukturprojekten zu erwirken.

Die Koalitionsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt ein Rechtschutzverfahren anzustreben, „in dem [...] auf die Reversibilität von Maßnahmen abgestellt wird.“ Doch für die Bewertung, ob ein Mangel in absehbarer Zeit behoben werden kann, bezieht der Referentenentwurf nicht ein, ob ein irreversibler Schaden entsteht. Es besteht daher die Gefahr eines Konfliktes mit dem Staatsziel des Umweltschutzes.

Der Bezug zum überragenden öffentlichen Interesse ist deklaratorischer Natur, da die Gerichte dies im Rahmen der Schutzgüterabwägung ohnehin berücksichtigen.

Zusammenfassend ist § 80c daher ersatzlos zu streichen.



Zu § 48

Die Beschleunigungswirkung geht weit über die für eine nachhaltige Transformation der Sektoren notwendigen Infrastrukturvorhaben hinaus und umfasst etwa das „Anlegen, die Erweiterung [...] und den Betrieb von Verkehrsflughäfen“ oder „Planfeststellungsverfahren für den Bau [...] von Bundesfernstraßen und Landesstraßen.“ Der Anwendbarkeitskatalog des § 48 Abs. 1 Nr. 3-15 müsste entsprechend reduziert werden und sich auf jene Infrastrukturvorhaben konzentrieren, die zur Energie- und Verkehrswende beitragen – und die Klimakrise nicht zusätzlich verschärfen. So ist zwar die Windenergie (Nr. 3a; Nr. 4a) aufgenommen, doch fehlt der Bezug zur Photovoltaik gänzlich.

Zu § 43e (3)

Die Regelung verschärft die Bestimmungen für eine Klagebegründung. Durch die Verkürzung der Amtsermittlungspflicht, müssten sich die Behörden dem Sachverhalt nach Fristablauf nicht mehr widmen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass im Verwaltungsprozessrecht der Amtsermittlungsgrundsatz greift, nach welchem das Gericht der Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet ist.

Abschließende Bemerkungen:

VII. Befristung und Evaluierung

Laut Referentenentwurf wird angestrebt, die Evaluation der Änderungen der VwGO an den Zeitrahmen des Investitionsbeschleunigungsgesetzes zu knüpfen. Letzteres sieht eine Evaluierung innerhalb von acht Jahren ab dem 10. Dezember 2020 vor. Da bis Ende 2028 erhebliche Kapazitäten an neuer Wind- und Solarenergie zugebaut sein müssen, um ihren Anteil an der Bruttostromerzeugung bis 2030 auf 80 Prozent zu erhöhen, sollte die Evaluation in mehrere Phasen unterteilt werden und früher stattfinden. So kann rechtzeitig nachgesteuert werden.

Kontakt:

WWF Deutschland
Lobbyregisternummer: R001579

Viviane Raddatz
Fachbereichsleiterin
Klimaschutz- und Energiepolitik
viviane.raddatz@wwf.de

Felix Schmidt
Policy Advisor
Klimaschutz- und Energiepolitik
felix.schmidt@wwf.de